

Zeitschrift: Die schweizerische Baukunst
Herausgeber: Bund Schweizer Architekten
Band: 2 (1910)
Heft: 26

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Baukunst

Zeitschrift für Architektur, Baugewerbe, Bildende Kunst und Kunsthandwerk
mit der Monatsbeilage „Beton- und Eisen-Konstruktionen“

Offizielles Organ des Bundes Schweizerischer Architekten (B. S. A.)

Herausgegeben und verlegt

von der Wagner'schen Verlagsanstalt in Bern.

Die Schweizerische Baukunst
erscheint alle vierzehn Tage.
Abonnementspreis: Jährlich
15 Fr., im Ausland 20 Fr.

Redaktion: Dr. phil. C. H. Baer, Architekt (B. S. A.), und
Hermann A. Baeschlin, Architekt (B. S. A.), Bern.
Administration u. Annoncenverwaltung: Bern, Äußeres Bollwerk 35.

Insertionspreis: Die einpal-
tige Nonpareillezeile oder be-
ren Raum 40 Cts. Größere
Insertate nach Spezialtarif.

Der Nachdruck der Artikel und Abbildungen ist nur mit Genehmigung des Verlags gestattet.

Ein neues bernisches Verwaltungs- gebäude.

Der freie Platz auf der Großen Schanze, zur Linken der Tramlinie, die die Stadt mit der Länggasse verbindet, wurde ausersehen zum Standort für ein neues bernisches Verwaltungsgebäude, das das Obergericht beherbergen sollte. Die herrliche Lage am Abhang des Hügelzuges, inmitten der Bäume, angesichts der Stadt, mit dem Fernblick darüber hin — hier zu bauen, mußte eine dankbare, erstrebenswerte Aufgabe sein. Dieser Grund mag wohl stark mitbestimmend gewesen sein für die verhältnismäßig rege Beteiligung an der auf die Ausschreibung hin erfolgten Konkurrenz.

Der Wettbewerb fiel, zeitlich genommen, in jene charakteristische Uebergangsperiode: Auf der einen Seite, dominierend, ein Rinascimento der Gotik und Renaissance, dessen Geist in öffentlichen Bauten ganz besonders „geadelt“ wurde; andererseits ein vereinzeltes Weiterstreben von Persönlichkeiten, die im architektonischen Schaffen über die genannten Stilepochen hinaus doch noch gewisse Werte zu empfinden wußten. Die Ausfertigung der eingelangten Projekte war denn auch ein Spiegel dieser Zeitströmung. Die Großzahl gefiel sich in zusammengestülptem, furchtbar pathetischem Abklatsch klassischer Zeiten, in romantischen Reißbrettphantasien, im Allerweltsbau.

Das Haus, die Wohnung werden neuerdings wieder als das Wahrzeichen des Bauherrn aufgefaßt. Hier ist der Staat Bern der Auftraggeber. Folglich waren der Ausgestaltung dieses öffentlichen Gebäudes durch den Charakter des Bauherrn, durch die Bestimmung und durch die Lage grundlegende Normen, ein gut Stück Repräsentationspflicht vorgezeichnet. Weder die eine, noch die andere dieser Forderungen durfte unbeachtet oder überschritten werden.

Eine glückliche Lösung dieser Frage versprachen schon damals die Pläne des preisgekrönten und zur Ausführung empfohlenen Projekts der Architekten Bracher, Widmer & Darelhoffer in Bern. Nicht in einer armseligen Sandstein- und Blechimitation irgendeines oder eines halben Duzend italienischer Repräsentationsbauten, mit dem obligaten Schmuck und Beiwerk von Kuppeln, Türmchen, Erkerchen, Obelisken, Statuen fanden die Künstler die Form, um ihrer Idee zum Durchbruch zu verhelfen. Sie gingen zurück auf Zeiten, da an den Staat Bern ähnliche Aufgaben herangetreten. Sie beachteten die Lösung in der ehrlichen Erscheinung unserer alten Regierungsbauten. Und aus diesen Grundsätzen heraus, nicht als papierene Kopie, entstand das Gebäude für das bernische Obergericht, ein Haus, das gestern aufgebaut, heute den Abhang der Schanze schmückt, grad als ob es schon seit langen Zeiten da oben gestanden.

Der Hauptakzent des Verwaltungsapparates liegt im Plenum des Obergerichts. Ihm zur Seite stehen die verschiedenen Zivil- und Strafkammern mit den notwendigen Ressorts. Diese Tatsache war bestimmend für den Aufbau; sie führte zu der Betonung eines Mittelbaues in der gesamten Erscheinung des Gebäudes. Dieser durfte aber, um die Ruhe und Bornehmheit des Eindruckes nicht zu stören, nur um ein Geringes aus der Flucht des Hauses heraustrreten. Die Gliederung des Mittelbaues über dem Hauptportal mit dem Treppenaufgang von der Stadt her übernehmen die Säulen als wirkliche, stramme Träger des weit ausladenden Daches. Die sanfte Wölbung des Rundbogens als Abschluß nach oben wirkt wie eine angenehme Unterbrechung der großen Dachfläche, ohne diese zu zerschneiden.

Das Bauprogramm sieht eine spätere Erweiterung durch einen doppelten Flügelbau nach rückwärts vor; die verhältnismäßig geringe Tiefe des Baues, die charakteristische Dachform sowie die Anlage des Treppenhauses wurden dadurch bedingt. Die ein-